



9. Mai 2012

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 11

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf 14. Veranstaltung vom 23. Februar 2012: Dringliche Geschäfte, Beantwortung und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse 1
2. Ausblick auf die 15. Veranstaltung vom 28. Juni 2012: Mehrsprachige Rechtsetzung 3
3. Nouvelle procédure en matière de pleins pouvoirs : traités de la compétence d'un département, d'un office ou d'un groupement 4
4. «Das Bundesamt ... entscheidet in Form einer anfechtbaren Verfügung»? 5
5. Gezielt in AS, SR und BBl suchen 6
6. Buchstabensalat im Gesetzestext 6
7. Veranstaltungen 7
8. Neue Publikationen, Varia 8

1. Rückblick auf 14. Veranstaltung vom 23. Februar 2012: Dringliche Geschäfte, Beantwortung und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Vorabdruck aus der Zeitschrift LeGes (www.leges.ch)

Wie stellt man ein Bundesgesetz in weniger als einem Monat auf die Beine? Zu dieser Frage berichtete aus eigener Erfahrung Andrea Bonanomi, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Seco. Als letzten Sommer der Wechselkurs des Schweizer Frankens die Europarität erreichte, erteilte der Bundesrat dem Seco den Auftrag, für die Herbstsession eine Vorlage auszuarbeiten. Als informationspolitisch heikle Angelegenheit war es ein sogenanntes grünes Geschäft. Am 9. August 2011 gab die Staatssekretärin der Direktion für Wirtschaftspolitik in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des SECO den Auftrag, ein Gesetz und einen Botschaftsentwurf auszuarbeiten. Dann ging es zügig voran: Am 17. August beschloss der Bundesrat verschiedene Massnahmen im Umfang von zwei Milliarden Franken, unter anderem in den Bereichen Tourismus, Exportwirtschaft und Innovation. Am 24. August beschloss er, auf Massnahmen zu Gunsten der Exportwirtschaft zu verzichten, was das Paket auf 900 Millionen Franken abspeckte. Am 31. August verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zuhanden des Parlaments. Gleichentags startete der Circuit bei der Bundeskanzlei. Am 20. Sep-

tember wurden die definitiven Dokumente – Botschaft, Gesetz und Bundesbeschluss – im Bundesblatt publiziert.

Dieses Eilzugtempo war nur dank einer starken Koordination zwischen den beteiligten Ämtern möglich. Dem Tempo dienlich war die Klassifizierung als Grünes Geschäft. Bei Grünen Geschäften findet keine eigentliche Ämterkonsultation statt. Dies bedeutet aber nicht, dass auf eine saubere Kontrolle der Rechtsgrundlagen verzichtet werden darf. Zu diesem Zweck wurden auch das Bundesamt für Justiz und die Bundeskanzlei so früh wie möglich einbezogen. Die Prüfungen wurden fortlaufend im direkten Kontakt zwischen den mit der Vorlage betrauten Sachbearbeitenden vorgenommen.

Ein weiteres Element der Beschleunigung war der Verzicht auf gewisse Vorgaben des Botschaftsleitfadens, so etwa auf die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung. Entscheidend schliesslich ist der Willen der Beteiligten: Ohne den Willen von Bundesrat, Bundeskanzlei und Verwaltung, das Geschäft voranzutreiben, ohne den Willen des Parlaments, in der Debatte einen Kompromiss zu finden und auf nachträgliche Begehren zu verzichten, ist die Verabschiedung eines Gesetzes in einer so kurzen Zeitspanne nicht möglich.

Wäre es notwendig, ein spezielles Verfahren für dringliche Geschäfte einzuführen, damit auch Geschäfte, die nicht «Grün» sind, schnell verabschiedet werden können? Die Frage blieb offen. Ein Hinweis auf die Antwort mag sein, dass es bislang nicht viele dringliche Geschäfte gab: 2009 die dritte Stufe der Stabilisierungsmassnahmen, 2008 der UBS-Fall, 2001 das Swissair-Grounding. Als wesentliches Element für eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens betrachtete Luzian Odermatt, Chef des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung II im Bundesamt für Justiz, die konferenzielle Abhaltung von Ämterkonsultationen. Dabei werden den betroffenen Ämtern idealerweise zwei Tage vor der Sitzung die Unterlagen zugestellt. Die Ämter müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden für das Amt sprechen können. Dies ist in der Einladung anzumerken.

In einem weiteren Referat behandelten Luzian Odermatt und Stephan Brunner, Leiter der Sektion Recht der Bundeskanzlei, die Beantwortung und Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen. Sie wandten sich zunächst der Frage zu, wie bei Vorstössen vorzugehen ist, bei denen der Bundesrat dem Ziel zustimmt, nicht aber den vorgeschlagenen Massnahmen. Unter dem alten Parlamentsgesetz konnte der Bundesrat in diesem Falle die Umwandlung der Motion in ein Postulat beantragen. Das Parlament hat diese Möglichkeit bewusst abgeschafft, weil es die Umwandlung als nachteilig erachtete: Die Behandlung der zum Umwandlung in Postulate beantragten Motionen wurde oft verschoben, bis sie nicht mehr aktuell waren oder nach zwei Jahren abgeschrieben wurden.

Seit die Möglichkeit der Umwandlung nicht mehr besteht, stimmt der Bundesrat bisweilen einer Motion mit Vorbehalten oder dem Hinweis zu, er sei bereit, das Anliegen zu prüfen. Weil dies zu Unklarheiten führen kann, regelt ein Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2011 das Vorgehen bei der Beantwortung von Vorstössen. Annahme ist demnach nur zu beantragen, wenn der Bundesrat bereit ist, das Anliegen des Vorstosses vollständig und gemäss dem eingereichten Wortlaut zu erfüllen. Wird Annahme beantragt, ist grundsätzlich auf eine Begründung zu verzichten; diese würde nur die Freiheit des Handelns des Bundesrates bei der späteren Behandlung des Vorstosses beschränken. Wenn der Bundesrat nur einzelne Anliegen eines Vorstosses unterstützen will, kann er den Antrag stellen, den Vorstoss in einzelne Punkte zu unterteilen und dann diese je annehmen oder ablehnen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ParlG). Ist eine Motion hingegen nicht in einzelne Punkte teilbar, so ist grundsätzlich Ablehnung zu beantragen; in der Stellungnahme kann der Bundesrat den Vorbehalt machen, dass er im Zweitrat einen Abänderungsantrag machen wird. Das antragsstellende Departement kann sich auch vom Bundesrat ermächtigen lassen, im Zweitrat einen Abänderungsantrag einzubringen, sodass das Geschäft nicht zweimal vom Bundesrat behandelt werden

muss. In diesem Fall muss die Ermächtigung im Bundesratsbeschluss über die Stellungnahme zur Motion ausdrücklich vorgesehen werden.

Was die Abschreibung von Motionen und Postulaten betrifft, so wird diese vom Parlamentsgesetz (Art. 119 Abs. 5, 122 Abs. 2 u. 3, 124 Abs. 5 ParlG) geregelt. Gleiches gilt für die Erledigung von Interpellationen und Anfragen (Art. 125 Abs. 4 u. 5 ParlG). Seit 2008 müssen Motionen, die nicht erfüllt werden können, in einem besonderen Bericht abgeschrieben werden. Sie können also nicht einfach im Bericht «Motionen und Postulate» aufgeführt werden; vielmehr ist eine ausführliche Begründung nötig. Besondere Fragen stellen sich schliesslich bei Dauermandaten, wie sie sich z.B. aus einer Motion ergeben, die verlangt, dass in der Bundesverwaltung alle Sprachgruppen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten sein sollen. Solche Vorstösse können abgeschrieben werden, wenn der Bundesrat aufzeigt, wie das Dauermandat umgesetzt wird.

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

2. Ausblick auf die 15. Veranstaltung vom 28. Juni 2012: Mehrsprachige Rechtsetzung

Uns allen ist aus der täglichen Arbeit bewusst, dass die Mehrsprachigkeit der Gesetzgebung eine einmalige Chance ist, dass sie aber auch eine Quelle von Sorgen und Ärger sein kann. Im Rahmen eines nationalen Forschungsschwerpunkts (NFP Nr. 56, www.nfp56.ch) wurde die mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz eingehend untersucht. Wir legen Ihnen einen Auszug aus den abschliessenden Thesen und Empfehlungen bei. Dieser soll insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums zur Vorbereitung dienen.

Die Veranstaltung vom Juni ist auf die praktische Rechtsetzungsarbeit im Bund ausgerichtet. Wir werden verschiedene Strategien der mehrsprachigen Zusammenarbeit im Projektteam an praktischen Beispielen untersuchen sowie die Arbeit der verwaltungsinternen und der parlamentarischen Redaktionskommissionen unter die Lupe nehmen.

Rainer J. Schweizer / Marco Borghi (Hrsg.), Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz, Juristisch-linguistische Untersuchungen von mehrsprachigen Rechtstexten des Bundes und der Kantone, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2011.

Beiliegender Auszug: Jérôme Baumann u.a., Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz: Thesen und Empfehlungen, S. 389–405, abgedruckt sind die S. 391–397 (Ziff. III und IV; mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers).

3. Nouvelle procédure en matière de pleins pouvoirs : traités de la compétence d'un département, d'un office ou d'un groupement

Règle en matière d'octroi de pleins pouvoirs

Lorsqu'il décide de signer un traité, le Conseil fédéral octroie en même temps des pleins pouvoirs (art. 7 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, CV, [RS 0.111](#)) à la personne qu'il mandate pour signer. Les pleins pouvoirs portent alors la signature conjointe du président et du chancelier de la Confédération.

Problématique : traités de la compétence d'un département, d'un office ou d'un groupement

Lorsqu'un département, un groupement ou un office est seul compétent pour conclure un traité, le Conseil fédéral n'a en principe pas pu décider l'octroi spécifique de pleins pouvoirs.

Procédure

La nouvelle procédure arrêtée par le Conseil fédéral le 9 mars 2012 (n° EXE [2012.0268](#)) règle les responsabilités et les démarches des unités concernées précitées, dans le cas où les pleins pouvoirs de signature d'un traité de leur compétence doivent être présentés.

L'octroi des pleins pouvoirs de signature pour les traités internationaux de la compétence d'un département, d'un groupement ou d'un office fera l'objet d'une décision présidentielle¹, sans procédure de co-rapport.

L'unité administrative devra compléter les modèles de proposition, de décision présidentielle et de pleins pouvoirs disponibles dans le Classeur rouge (Directives sur les affaires du Conseil fédéral²), et les transmettra à la ChF.

Effets

La procédure ne règle que la saisine du président, dans le cas où les pleins pouvoirs de signature d'un traité de la compétence d'un département, d'un office ou d'un groupement doivent être présentés. Elle ne touche ainsi pas la compétence interne de conclusion du traité en question. Le cadre international reste par ailleurs garanti :

- elle laisse aux parties contractantes la liberté de reconnaître les plénipotentiaires présentés (art. 7 ch. 1 let. b CV);
- elle n'exige nullement l'établissement de pleins pouvoirs dans les cas où leur production n'est pas imposée, en raison des fonctions de certains représentants de l'Etat;
- elle ne porte pas atteinte aux compétences de ceux-ci (art. 7 ch. 2 CV).

ChF, section du droit

¹ Art. 26 al. 4 LOGA (RS 172.010). Précédemment: «décision présidentielle authentique». Cf. Directives sur les affaires du Conseil fédéral : <http://intranet.bk.admin.ch> > Thèmes > Classeur rouge > Déroulement des affaires > [Décisions présidentielles](#).

² Voir note précédente.

4. «Das Bundesamt ... entscheidet in Form einer anfechtbaren Verfügung»?

Verwaltungsrechtliche Verfügungen sind per se anfechtbar (zum Begriff siehe Art. 5, zur Anfechtbarkeit Art. 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG, [SR 172.021](#)). Es erübrigt sich daher, in sektoriellen Erlassen die Behörden zum Erlass «anfechtbarer Verfügungen» zu verpflichten. Eine solche Formulierung wäre gar schädlich, denn sie würde den falschen Umkehrschluss nahelegen, dass Verfügungen nur anfechtbar seien, wenn es im sektoriellen Recht so geregelt ist. Ist aufgrund der allgemeinen Definition klar, dass ein Akt unter den Verfügungsbegriff fällt, so muss ein Erlass bloss festhalten, dass die Behörde «entscheidet», «genehmigt», «bewilligt» usw. Der Begriff der Verfügung braucht hier gar nicht genannt zu werden.

In zwei Fallgruppen kann es sinnvoll sein, einen Akt der Verwaltung in der Gesetzgebung explizit als Verfügung zu bezeichnen und eventuell auch die Anfechtbarkeit festzuhalten:

- In Zweifelsfällen kann geklärt werden, ob ein Akt als Verfügung gelten soll beziehungsweise ob die Verwaltung verpflichtet ist, einen Akt in die Form einer Verfügung zu kleiden.
- Akte der Verwaltung, die eindeutig nicht unter den allgemeinen Verfügungsbegriff fallen, können durch eine spezialrechtliche Vorschrift als Verfügung qualifiziert und damit für anfechtbar erklärt werden.

Dadurch wird der Zugang zum Rechtsweg erleichtert, indem von Anfang an ein Anfechtungsobjekt für Rechtsmittel zur Verfügung steht. So erübrigt sich die «Jagd nach Verfügungen» (vgl. Art. 25a VwVG).

Welcher der dargestellten Fälle vorliegt, ist oft schwierig zu sagen (vgl. etwa die Liste in Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, [SR 172.056.1](#)). Dies ist jedoch nicht entscheidend, da die sektorische Vorschrift die Frage nach der Verfügungsnatur der betreffenden Akte ja gerade klärt.

Ist in besonderen Konstellationen nicht klar, welches Verfahrensrecht gilt, so sollte diese Frage geklärt werden. Eine solche Regelung braucht es insbesondere bei verwaltungsexternen Stellen (insbesondere Privaten), denen Verfügungskompetenzen übertragen werden und gegen deren Entscheide die Beschwerde unmittelbar an eine Bundesbehörde zulässig ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Art. 3 Bst. a VwVG; Art. 178 Abs. 3 der Bundesverfassung).

BJ, Fachbereich II für Rechtsetzung

5. Gezielt in AS, SR und BBI suchen

Moderne Suchmaschinen erlauben teilweise eine gezieltere Suche als die offizielle Suchmaschine im Internet-Auftritt des Bundes. Im Intranet des BJ findet sich neu eine Liste von Verknüpfungen, die eine auf die AS, die SR oder das Bundesblatt eingeschränkte Suche erleichtern. Beim Bundesblatt und bei der AS ist auch eine auf einen einzelnen Jahrgang eingeschränkte Suche möglich.

Sie erhalten die Liste von Verknüpfungen in der Beilage. Wer Zugriff aufs Intranet des BJ hat, findet sie auch dort: <http://intranet.bj.admin.ch> (rechts unten unter Rechtsdaten online > [Gezielt suchen ...](#))

Sie sind eingeladen, die Liste frei weiterzuverbreiten.

BJ, Fachbereich II für Rechtsetzung

6. Buchstabensalat im Gesetzestext

Immer wieder werden Gesetzesredaktorinnen und -redaktoren durch einen dadaistisch inspirierten Buchstabensalat verunsichert, der sich in Gesetzestexte oder andere KAV-Dokumente einschleicht (wir haben vor einiger Zeit schon kurz berichtet). Kunsthistorisch ist die Sache interessant, doch passt sie schlecht in den Kontext von Bundesrats- und Parlamentsgeschäften:



Wenn Sie so etwas sehen, haben Sie es mit Text zu tun, der irrtümlich mit der Formatvorlage «Abstand /18pt» oder «Abstand /4pt» formatiert wurde. Diese Formatvorlagen sollten ausschliesslich auf leere Absätze (d.h. auf solche ohne Textinhalt) angewendet werden. Sie dienen dazu, vertikalen Abstand zwischen Textabsätzen, Grafiken und Tabellen zu schaffen. Richtig sieht ein «Abstand /18pt» (präziser: eine einzelne Absatzmarke ohne Text, im Format «Abstand /18pt») so aus:



und ein «Abstand /4pt» so:



Lösung des Problems: Klicken Sie mit der Maus in den Buchstabensalat und weisen Sie ihm provisorisch die Formatvorlage «Absatz» zu. Der Text erscheint jetzt in lesbarer Form, und Sie können entscheiden, was damit zu geschehen hat: löschen, anders formatieren, umformulieren usw.

Dokumentation zu den KAV-Vorlagen sowie zum KAV-Workflow:

<http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > Gesetzgebung > [KAV-Workflow](#)

Beachten Sie auch das KAV-Kursangebot unter derselben Intranet-Adresse!

7. Veranstaltungen

A. RWI Zürich: Die Rolle von Bund und Kantonen beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht

Die Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit ist in den Kantonen stark durch das übergeordnete Bundesrecht geprägt. Umgekehrt sind die Kantone für den Bund meist die zentralen Ansprechpartner beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht. Die Tagung widmet sich diesem wichtigen Mehrebenenverhältnis der Rechtsetzung. Stichworte sind Voll- und Rahmengesetzgebung des Bundes, Vollzugslenkung durch den Bund, Kooperation der kantonalen Verwaltungen untereinander sowie mit dem Bund, die Rolle interkantonaler Organe, Umsetzungserlasse der Kantone und die Mitwirkung der Kantone beim Erlass von Bundesrecht. 13. September 2012. Anmeldeschluss: 15. August 2012

Universität Zürich, Weiterbildung, Claudia Straub, Hirschengraben 84, 8001 Zürich,
Tel. +41 (0)44 634 29 92, Fax +41 (0)44 63449 43,
claudia.straub@wb.uzh.ch, www.weiterbildung.uzh.ch

B. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. 28.–30. November 2012

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

C. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny)

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Module 1 Séminaire de base: La conception et l'évaluation de la loi – Les principes de base de la rédaction législative – Les éléments normatifs et le langage législatif – Atelier de rédaction

Module 2 Entraînement en groupe: Rédaction d'un projet de loi – Entre le module 1 et le module 3 (organisation libre)

Module 3 Séminaire d'approfondissement: Présentation et correction du module 2 – Négocier la rédaction et le contenu de la loi – Atelier de rédaction (questions choisies)

1–2 novembre 2012 et 21–22 mars 2013

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Inscription par courriel à daphrose.ntarataze@unige.ch avant le 31 août 2012

D. Gesetzgebungskurs des Bundes

Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung, die mit Gesetzgebungsaufgaben betraut sind, erwerben in diesem Kurs die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes. Aus dem Inhalt: Gesetzgebungsverfahren; Materieller Gesetzesbegriff und Erlassformen im Bundesrecht; Legalitätsprinzip und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen; Berücksichtigung und Umsetzung des EU-Rechts und des internationalen Rechts; Auftragsanalyse; Redaktion eines Erlasses; Vernehmlassungsverfahren; Aufbau und Abfassung der Botschaft; Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren. Der zweisprachige Kurs (d/f) wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Erster Teil: jeweils Dienstag, 13., 20. und 27. November 2012, Bern.

Zweiter Teil: Dienstag, 8. bis Freitag, 11. Januar 2013 (Blockkurs in Gerzensee).

Leitung, Auskünfte und Anmeldung: Jean-Christophe Geiser, Tel. 031 322 53 99, jean-christophe.geiser@bj.admin.ch.

8. Neue Publikationen, Varia

A. Totalrevision der Richtlinien für Bundesratsgeschäfte («Roter Ordner 2.0») und Einführung von GEVER ÜDP

Die Bundeskanzlei hat den Wechsel zu elektronisch geführten überdepartementalen Prozessen (GEVER ÜDP) zum Anlass genommen, den Roten Ordner einer Totalrevision zu unterziehen. Er dient neu auch als Organisationsvorschrift für GEVER ÜDP. Dabei wurden auch Entwicklungen in anderen Bereichen eingearbeitet.

Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen sind:

- Neu werden die [Präsidialgeschäfte](#) ([Art. 26 Abs. 4 RVOG](#)) vom [vereinfachten Verfahren](#) (verkürzte Mitberichtsfrist von 5 Tagen, [Art. 13 Abs. 2 RVOG](#)) unterschieden (*ehemals echter und unechter Präsidialentscheid*).
- Die Ankündigung dringlicher Botschaften an die eidgenössischen Räte geschieht neu aufgrund eines ordentlichen Antrags an den Bundesrat (*ehemals mit einem Präsidialentscheid aufgrund eines Antrags der BK*). Hinweis: Die Räte können dringliche Botschaften in einem «Sonderverfahren» behandeln, wonach die Vorlage in beiden Räten in der gleichen Session erstmals beraten wird ([Art. 85 Abs. 2 ParlG](#)).
- Handhabung [parlamentarischer Vorstösse](#): Die Regeln zur Vereinheitlichung der Praxis gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2011 (EXE-Nr. [2011.0754](#)) wurden integriert.
- In die Liste der [Präsidialgeschäfte](#) wurden neu die Vollmachten für die Unterzeichnung von Staatsverträgen aufgenommen, die in der Kompetenz eines Departements, einer Gruppe oder eines Amtes liegen (Integration des Bundesratsbeschlusses vom 9. März 2012, EXE-Nr. [2012.0268](#)).
- Die für die Einführung von [GEVER ÜDP](#) nötigen Anpassungen wurden vorgenommen.

Bitte verwenden Sie nur noch die neuen Dokumentvorlagen und beachten Sie die Namenskonventionen.

<http://intranet.bk.admin.ch> > Themen > [Roter Ordner](#)

B. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione

La Guida, che adempie il mandato della legge sulle lingue, fornisce suggerimenti concreti per la redazione di testi in lingua italiana conforme al pari trattamento linguistico di uomo e donna. Oltre a uniformare nell'Amministrazione federale la prassi quanto alla designazione di cariche e professioni e all'uso di alcune espressioni o termini problematici, la Guida definisce linee d'indirizzo per l'uso non sessista della lingua nei testi ufficiali e chiarisce la prassi per quanto riguarda i testi normativi. La Guida persegue un approccio ponderato e differenziato che tiene fondamentalmente conto dell'uso istituzionale e pubblico nell'area italoфона; in alcuni ambiti specifici propone tuttavia soluzioni decisamente innovative.

Può essere consultata in Internet all'indirizzo www.bk.admin.ch > Documentazione > Lingue > Documenti in italiano > [Documentazione per la redazione di testi ufficiali](#), oppure ordinata presso l'UFCL, Distribuzione pubblicazioni, 3003 Berna, www.pubblicazionifederali.admin.ch.

C. Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung. Herausforderungen und Chancen

Blaha, Michaela / Wilhelm, Hermann (Hrsg.)

Der Sammelband untersucht die Verständlichkeit der Rechtssprache in Deutschland aus verschiedenen Perspektiven. Aus der Sicht der Rechtsetzung interessiert insbesondere der Beitrag von Daniela Richter (S. 25–39): «Verstehen Sie unsere Gesetze? Wir sorgen dafür!». Hier wird die «Ressortübergreifende Normprüfung» in Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Diese Verwaltungsstelle wurde 2007 mit je einem Juristen aus drei Ministerien (Finanzen, Inneres, Justiz) und einem weiteren Mitarbeiter besetzt.

Hochschule – Wissenschaft – Praxis. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Bd. 1) Frankfurt/M.: Verlag für Verwaltungswissenschaften 2011, 195 S.

D. Mehrsprachigkeit im Völkerrecht – von der Ausarbeitung zur Auslegung

Gächter-Alge, Marie-Louise. Dissertation St. Gallen und Bamberg. 2011, 332 S.

Die Dissertation untersucht den Umgang mit der Mehrsprachigkeit in verschiedenen internationalen Organisationen und in der EU, insbesondere mit Blick auf die Ausarbeitung und Anwendung völkerrechtlicher Verträge. Das Fazit der Arbeit ist ein «Plädoyer für einen schiefen Turm zu Babel».

E. Schweizerische Rechtsetzung und Rechtsetzungslehre – ein Blick von aussen

Karpen, Ulrich In: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 1 / 2012, 68-79.

Der Autor singt ein Loblied auf «die volkstümliche, erdverbundene, einfache Sprache von Verfassung und Gesetz in der Schweiz». Der Text richtet sich primär an LeserInnen, die das schweizerische System nicht näher kennen. Trotzdem und gerade deswegen ist die Lektüre auch für Insider interessant: Wie werden die schweizerischen Institutionen und Arbeitsweisen von aussen wahrgenommen? Was wird idealisiert dargestellt, worauf kann die Schweiz stolz sein, wo gibt es Optimierungspotenzial?

F. Florian Wild, Entwicklungen und Erfahrungen mit der Gesetzesdelegation in der Umweltgesetzgebung

Der Artikel ist aus einem Beitrag am 11. Forum für Rechtsetzung entstanden. Er untersucht aus der Sicht des Gesetzgebungspraktikers den Umgang mit den Möglichkeiten der Gesetzesdelegation. Das Thema wird anhand der Umweltgesetzgebung mit profunder Detailkenntnis untersucht. Doch geht die Bedeutung des Textes über das Umweltrecht hinaus, denn die Ausführungen insbesondere zur Abgrenzung von Vollzugsklauseln und Delegationsnormen sowie die Unterscheidung verschiedener Delegationstypen und -systeme sind von allgemeinem Interesse.

Umweltrecht in der Praxis, Jubiläumsausgabe 8/2011, zweiter Teil, S. 871–894 (bestellen unter www.vur.ch).

G. Mustererlass zu Anstalten für Dienstleistungen mit Monopolcharakter

Der in der letzten Ausgabe des Newsletters angekündigte Mustererlass ist nun auf der Internetseite des BJ aufgeschaltet:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [weitere Hilfsmittel](#).

Der Mustererlass erleichtert das Erarbeiten von Rechtsgrundlagen für Anstalten, die – wie z.B. MeteoSchweiz – der Öffentlichkeit Dienstleistungen mit Monopolcharakter anbieten. Das Muster ist keine strikte Vorgabe, sondern dient zur Orientierung. Die darin enthaltenen Lösungen und Formulierungen können Ihnen sehr hilfreich sein, dürfen aber nicht unbesehen übernommen werden.

Der Mustererlass wurde von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz erarbeitet. Kontakt: Eidgenössische Finanzverwaltung, [Barbara Rüetschi](#) (Tel. 26092), [Jacqueline Cortesi](#) (Tel. 26096) und [Jakob Kilchenmann](#) (Tel. 26059).

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch. www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)